

**Klage auf Nichtigerklärung der Baugenehmigung, die die  
Gemeinde Kelmis am 24. Februar 2022 der Firma Steffens  
für den Abriss eines Wohngebäudes und den Bau von drei  
Mehrfamilienhäusern in der Wohnung Hauseterstraße in  
Hergenrath erteilt hat**

**PRO:**

**Frau Andréa Sting**, wohnhaft Hauseterstraße 4 in 4728 Hergenrath,

**Frau Manuela Bley**, wohnhaft Hauseterstraße 1 in 4728 Hergenrath,

**Herr Thomas Figge**, wohnhaft Hauseterstraße 1 in 4728 Hergenrath, als

Antragsteller,

*mit Rechtsanwalt Alain Lebrun als Rechtsbeistand, srl Lebrun et collaborateurs,*  
mit Sitz in 4030 Grivegnée, Place de la Liberté 6, wo für die Zwecke dieses  
Verfahrens **eine Zustellungsanschrift angegeben ist ;**

**GEGEN :**

**Die Gemeinde Kelmis**, in der Person ihres Gemeindegremiums, dessen Büros  
sich in der Kirchstraße 31 in 4720 Kelmis befinden,

gegnerische Partei.

Frau/Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren Staatsräte,

Die Kläger beantragen die vollständige Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung. Dieser angefochtene Rechtsakt wird in seiner deutschen Fassung in Anlage Nr. 1 und in seiner französischen Übersetzung in Anlage Nr. 2 wiedergegeben.

## **I. SACHVERHALTSDARSTELLUNG**

Eine erste Baugenehmigung wurde am 19. November 2015 von der Gegenpartei erteilt, nachdem ihr 81 spontane Beschwerden mitgeteilt worden waren und obwohl keine öffentliche Anhörung stattgefunden hatte.

Diese Genehmigung betrifft den Bau von drei Mehrfamilienhäusern in drei Phasen mit 28 Wohnungen.

In einem Urteil Nr. 234.306 vom 5. April 2016 wurde der Antrag auf Aussetzung wegen äußerster Dringlichkeit in Ermangelung einer äußersten Dringlichkeit zurückgewiesen.

Ein Schreiben des Antragstellers vom 19. Dezember 2017 verzichtet auf die dritte Phase des Projekts; dies geht aus Seite 2 der angefochtenen Handlung hervor.

Mit Urteil Nr. 245.462 vom 17. September 2019 wird der vierte Klagegrund der Anfechtungsklage für begründet erklärt, da keine ausreichende Begründung in Bezug auf die negative Stellungnahme des delegierten Beamten zur Dichte des Projekts vorliegt.

Der angefochtene Rechtsakt wurde am 24. Februar 2022 erlassen. Er versucht, eine Instandsetzung vorzunehmen.

## **II. REZEPTION**

Alle drei Antragsteller sind in der Hauseterstraße in unmittelbarer Nähe des Projekts wohnhaft.

Die erste Klage war von zwei der drei Kläger eingereicht worden, die von zwei weiteren Klägern begleitet wurden. Frau Sting, die erste Klägerin, war in beiden Verfahren als Koordinatorin dieses Bewohnerkomitees Klägerin.

Insbesondere am 30. November 2021 stellte sie bei der Gegenpartei einen Antrag auf Zugang zu Informationen, um den Stand des Projekts zu erfahren.

Am 11. März 2022 wurde ein Aushang (datiert vom 2. März 2022) am Ort des Geschehens angebracht.

Am 14. März suchte Frau Sting die Gemeindeverwaltung auf, wo die Akte nicht gefunden

werden konnte. Am selben Tag stellte sie einen schriftlichen Antrag auf Zugang zu Informationen, um

die Akte bei der Gemeinde einsehen zu können. Als sie keine Antwort erhielt, rief sie am 16. März 2022 den Leiter der Stadtplanungsabteilung an, der ihr einen Termin für den 21. März einräumte. An diesem Termin untersagte er ihr jedoch, eine Kopie der Akte anzufertigen. Daraufhin lehnte Frau Sting die Beratung ab und reichte am 21. März einen schriftlichen Antrag ein, um in ihrem Namen, aber eigentlich im Namen der anderen Antragsteller, eine Kopie der gesamten Verwaltungsakte zu erhalten. Dieser Antrag wurde von ihrem Rechtsbeistand am 7. April bestätigt.

Am 15. April erhielt Frau Sting eine Kopie der Verwaltungsakte.

Die Zulässigkeit der Klage *ratione temporis* kann daher nicht bestritten werden, ebenso wenig wie die Zulässigkeit *ratione loci*.

### **III. DARSTELLUNG DER MITTEL**

#### **A. Erster Klagegrund: Verletzung der angemessenen Frist**

Das Aufhebungsurteil Nr. 245.462 wurde am 17. September 2019 verkündet.

Zwischen dem Datum der Zustellung dieses Urteils und der hier angefochtenen Entscheidung über die Instandsetzung sind keine grundlegenden neuen Elemente eingetreten. Es muss festgestellt werden, dass die Gegenpartei nicht innerhalb einer angemessenen Frist entschieden hat und dass ihr der Antrag auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung endgültig entzogen war.

Zwar wurde am 20. Dezember 2019 ein neues Gutachten in französischer Sprache beim beauftragten Beamten angefordert, doch wurde dieses Gutachten laut Seite 8 des angefochtenen Rechtsakts nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 35 Tagen eingereicht. Seite 8 informiert uns auch darüber, dass am 3. Februar 2020 eine neue Stellungnahme bei der DGARNE beantragt wurde, die jedoch nicht innerhalb der zwingend vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen abgegeben wurde.

Es folgte eine lange Karenzzeit, gefolgt von weiteren Aufforderungen zur Stellungnahme an *Infrabel* am 2. März 2021 und an das DNF am 23. Februar 2021. Doch bereits zu diesem Zeitpunkt kann die angemessene Frist als überschritten angesehen werden, und es gibt keine Erklärung dafür, warum nach Erhalt dieser Stellungnahmen oder nach Ausschöpfung der 30-tägigen Frist für diese Behörden nicht umgehend eine Entscheidung getroffen wurde.

Folglich ist der angefochtene Rechtsakt wegen Verstoßes gegen die angemessene Frist und Artikel 6 der E.D.H.-Konvention für nichtig zu erklären. Denn ein faires Verfahren setzt nach den Urteilen *Lemke* und *Kirtatos u. a.* voraus, dass auf ein Nichtigkeitsurteil innerhalb einer angemessenen Frist *Ad-hoc-Maßnahmen* des Unterzeichnerstaates folgen.

#### **B. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Sektorplans**

Auf Seite 10 des angefochtenen Rechtsakts wird darauf hingewiesen, dass das Projekt in einem ländlichen Siedlungsgebiet mit einer Reservierungszone für die TGV-Linie liegt.

Artikel 40, §1<sup>er</sup> , 6<sup>o</sup> des CWATUP sieht vor, dass der Sektorplan einen Reservierungsperimeter überlagernd enthalten kann. Artikel 452/25 CWATUP legt fest:

*"Der Reservierungsperimeter zielt darauf ab, Flächen zu reservieren, die für die Realisierung, den Schutz oder die Aufrechterhaltung von Kommunikations- oder Transportinfrastrukturen für Flüssigkeiten und Energie notwendig sind.*

*Genehmigungspflichtige Handlungen und Arbeiten können entweder verboten oder an besondere Bedingungen geknüpft werden".*

Es ist offensichtlich, dass sich die angefochtene Handlung in einer Reservationszone die Frage stellen musste, ob sie mit dem Reservationsperimeter und dessen Zweck vereinbar ist. Aus der angefochtenen Handlung geht nicht hervor, dass sie ordnungsgemäß begründet wurde, warum sie die Genehmigung nicht verweigert oder an Bedingungen knüpft, die mit dem Reservationsgebiet in Zusammenhang stehen.

Es wird daher davon ausgegangen, dass die angefochtene Handlung gegen Artikel 40, §1<sup>er</sup> , 6<sup>o</sup>, und 452/25 des CWATUP sowie gegen das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die formale Begründung von Verwaltungsakten verstößt.

### **C. Dritter Klagegrund: Ungenauigkeit der Bedingung bezüglich der Vegetation**

Auf Seite 19 erlaubt der Tenor der Genehmigung die Entfernung der vorhandenen Vegetation, legt aber fest, dass :

*"Bei der Fertigstellung sollte jedoch eine angemessene und vielfältige Vegetation (Hecken, Sträucher) aus einheimischen Arten gepflanzt werden [sic], wodurch sich die gesamte Anlage in die umliegende Landschaft einfügen wird".*

Wenn man außerdem weiß, dass die Anordnung auch vorsieht, dass anstelle des Gebäudes der dritten Phase *"derselbe Garten wie hinter den Gebäuden der ersten und zweiten Phase"* angelegt werden soll, stellt sich die Frage, ob diese wichtige Bedingung für die Einfügung in ein ländlich geprägtes Wohngebiet durch eine von der Behörde durchdachte und geregelte Begrünung einen potenzierten, verschwommenen und unklaren Charakter hat. *Quod non* in diesem Fall!

Dies stellt einen Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung dar, da dieser das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt vorsieht, was bedeutet, dass bei der Festlegung von Bedingungen, die mit diesem Artikel in Zusammenhang stehen, besonders sorgfältig vorgegangen werden muss. Dies stellt auch einen kombinierten Verstoß gegen Artikel 123 CWATUP dar, der implizit diese Pflicht zur Genauigkeit beinhaltet, wenn in einer Baugenehmigung Bedingungen festgelegt werden.

### **D. Vierter Klagegrund: Unzureichende Begründung bezüglich der Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Es verstößt gegen Artikel D.68 in seiner früheren Fassung<sup>1</sup>, des Umweltgesetzbuches, wenn die angefochtene Maßnahme davon absieht, diese Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung zu begründen.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass auf Seite 1 der angefochtenen Handlung noch das Dekret vom 11. September 1985 zur Organisation der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Wallonischen Region zitiert wird, obwohl diese Bestimmung schon sehr lange durch die relevanten Bestimmungen des Umweltgesetzbuches ersetzt wurde.

Der 4<sup>e</sup> Absatz auf Seite 2 des angefochtenen Rechtsakts enthält eine tautologische Begründung, die einer Stilklausel ähnelt, was die Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft.

Der Bau zahlreicher Wohnungen in einem ländlich geprägten Siedlungsgebiet, dessen Prinzip der beauftragte Beamte sowohl hinsichtlich des Bauvolumens als auch der geplanten Dichte verurteilte, ohne ausreichende Vorschriften für die Begrünung und in einem Reservierungsbereich für einen wichtigen Verkehrsweg, setzte jedoch eine gründlichere Überlegung voraus als die in der Umweltverträglichkeitsprüfung enthaltene.

#### **E. Fünfter Klagegrund: Unbegründete Abweichung von einer von der gegnerischen Partei im Leitfaden "Bauen in Kelmis" angenommenen Linie**

Aus der Städtebaugenehmigung geht hervor, dass das Bauprojekt zunächst drei und nach einer Änderung zwei Gebäude mit 9 Wohnungen mit einer Höhe von 9,94 m (gemessen an der Vorderseite) und 12,73 m (gemessen an der Rückseite und unter Berücksichtigung der Garagen auf der Ebene -2,79 m) umfasst.

Im Gutachten der Firma *Rigo & Partner* vom 7. Dezember 2016 beschreibt der Sachverständige Kreuzsch das Bauvorhaben wie folgt:

*"Auf der Straßenseite umfasst das Gebäude drei oberirdische Vollgeschosse (Erdgeschoss + 2 Obergeschosse). Auf der Rückseite erstreckt sich das Gebäude über vier oberirdische Vollgeschosse (ebenerdiges Untergeschoss auf der Rückseite + Erdgeschoss + 2 Obergeschosse)" (Beleg Nr. 3).*

Die Gemeinde Kelmis hat einen Leitfaden "Bauen in Kelmis" erstellt. Der Leitfaden "Bauen in Kelmis" lässt sich wie eine Richtlinie, ein Leitfaden analysieren. Die

vorliegende Baugenehmigung entspricht ihr in mehrfacher Hinsicht.

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass eine Gemeinde von ihren eigenen Richtlinien abweicht, aber sie muss dies formal begründen :

*- "... muss die Behörde erklären, wie sie das Projekt, das Gegenstand des Genehmigungsantrags ist, im Hinblick auf das Strukturschema geprüft hat, das zwar nicht obligatorisch ist, aber dennoch eine Richtschnur darstellt" (Urteil Nr. 149.136, 20. September 2005, Regut).*

<sup>1</sup>Unter Berücksichtigung des Datums, an dem der Antrag gestellt wurde.

- *"Wenn die Behörde jedoch beabsichtigt, von diesem Dokument zur Orientierung, Verwaltung und Planung des gesamten Gemeindegebiets abzuweichen, muss sie sich auf Gründe stützen, die sachlich richtig und rechtlich relevant sind, die in der Verwaltungsakte enthalten sind und in der Entscheidung ausdrücklich und vollständig zum Ausdruck kommen, dass mit anderen Worten das kommunale Strukturschema den Charakter einer Richtlinie mit indikativem Wert hat, von der die Behörde mit einer angemessenen Begründung abweichen darf, die sich nach der Strenge der Anforderungen des kommunalen Strukturschemas richtet"* (Urteil Nr. 227.551, 26. Mai 2014, *Commune de Braine-l'Alleud*).<sup>2</sup>

## 1. Unkenntnis der Richtlinien zum Bauvolumen

In der Richtlinie: "Richtlinien für die Gemeinde Kelmis - Bauvolumen" heißt es

*"Das Volumen der Gebäude muss sich an das Straßenbild anpassen und sich in die Umgebung einfügen. Es muss sich an einem Umkreis von 50 Metern orientieren".*

In dem Gutachten vom 7. Dezember 2016 erklärt Herr Kreuzsch unter Punkt 4, dass sich die Baugenehmigung in mehreren Punkten unterscheidet (Baudichte, Bauhöhe, Bodenrelief, Bauvolumen, Dachformen).

Die Gemeinde gibt lediglich an, dass es keine wesentliche Abweichung von der Umgebung gibt, ohne konkrete Erklärungen abzugeben.

Diese Behauptung ist irreführend, da die Umgebung hauptsächlich, wenn nicht sogar ausschließlich, aus einer aufgelockerten villenartigen Siedlung aus dem letzten Jahrhundert mit einer sehr geringen Bebauungsdichte besteht.

In dieser Hinsicht begründet die Gemeinde in der angefochtenen Genehmigung auch nicht explizit und auf faktischer und rechtlicher Grundlage, dass es keine signifikante Abweichung von der bestehenden Bebauung gibt, was einen Verstoß gegen Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 darstellt.

## 2. Verletzung der Bauhöhe

Der *"Leitfaden: Bauen in Kelmis"* der Gemeinde erlässt :

**"BAUHÖHE**

*Die Höhe kann sich jedes Mal an der Umgebung im Umkreis von 50m orientieren, d.h. im Prinzip 1,5 - 2 Stockwerke unter dem Dach"* (vgl. Leitfaden *Bauen in Kelmis*).

---

<sup>2</sup>Siehe auch Urteil Nr. 253.371 vom 25. März 2022, S. 17 ff.

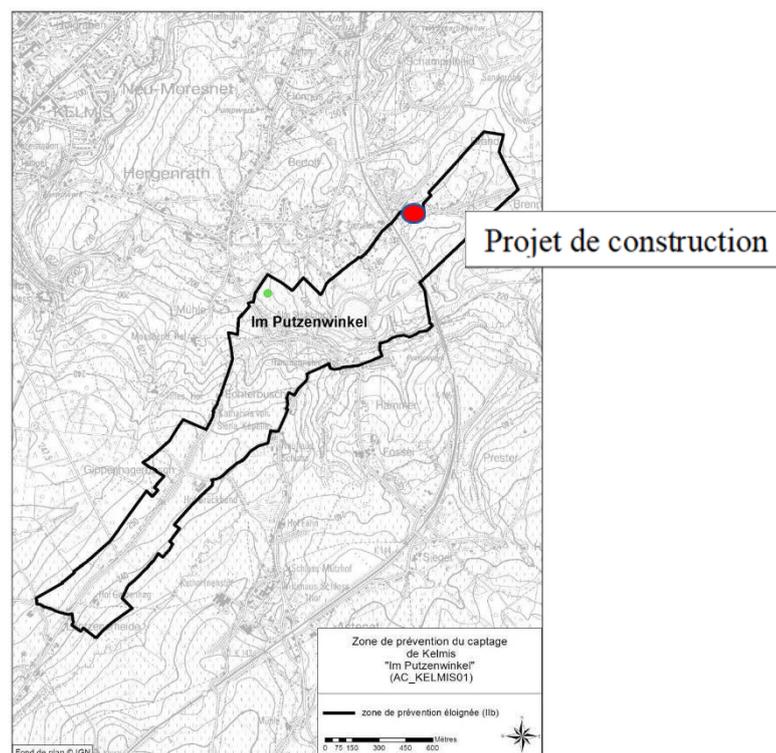
Die Gebäude umfassen 3 Stockwerke unter dem Dach auf der Straßenseite und 4 Stockwerke unter dem Dach auf der Gartenseite, wobei der Dachboden als ein volles Stockwerk gebaut wurde.

Die Anzahl der Stockwerke in den Gebäuden ist offensichtlich höher als die von dieser Richtlinie gewünschten 1,5 bis 2 Stockwerke unter dem Dach.

Die Begründung der Gemeinde enthält keine konkreten sachlichen oder rechtlichen Erklärungen, warum die Anzahl der Stockwerke unter Dach nicht eingehalten wurde, was einen Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 darstellt.

### 3. Die Verletzung der Baudichte in geschützten Gebieten

Gemäß dem Königlichen Erlass vom 23. Januar 1979, der den Sektorplan VERVIERS - EUPEN genehmigt, befindet sich das Baugrundstück in einer Siedlungszone mit ländlichem Charakter. 100% des Baugrundstücks gehören auch zur Grundwasserschutzzone der Kategorie IIb, die die Trinkwasserentnahmestelle "Im Putzenwinkel" (AC\_Kelmis01) schützt, und sind somit Teil einer ausgewiesenen Schutzzone.



Der Leitfaden "*Bauen in Kelmis*" legt fest, dass es verboten ist, die Bebauungsdichte in geschützten Gebieten zu erhöhen, und zwar mit folgendem Wortlaut:

*"Die Anordnung des Sektorplans, bei der zwischen Siedlungsgebiet (rot) und Siedlungsgebiet mit ländlichem Charakter (rot/weiß) unterschieden wird, ist indikativ, d.h. die geplante Bebauung ist in der roten Zone dichter. Inbesondere gibt es*

In den ausgewiesenen Schutzgebieten, wie z. B. Casinoweier, wird es keine Verdichtung geben.

In dem bereits erwähnten Gutachten der Firma *Rigo & Partner* heißt es dazu:

*"Das strittige Bauprojekt sieht den Bau von insgesamt 28 Wohneinheiten auf einem Grundstück von ca. 3.500 m<sup>2</sup> vor, was einer Bebauungsdichte von 80 Wohneinheiten pro Hektar entspricht (Abkürzung: WE<sup>3</sup> /ha).*

*Ihre ablehnende Stellungnahme vom 23. Oktober 2015 wurde von der beauftragten Beamtin der DGO4 unter anderem damit begründet, dass die genannte Baudichte von 80 WE/ha angesichts der Umgebung und der Lage des Bauvorhabens deutlich zu hoch sei und als "wirklich enorm" angesehen werden müsse".*

Da die Dichte (28 Wohneinheiten auf 3500m<sup>2</sup>) von 80 Wohneinheiten pro Hektar (in Stadtzentren wird mit Hinsicht auf eine höhere Verdichtung in der Regel eine Dichte von 60 WE/ha angestrebt-s. hierzu auch die Schwerpunkte für die Raumordnungspolitik im 21. Jhd.) wirklich enorm ist und sich aus der Vielzahl der kleinen Wohneinheiten ergibt (unzureichende Mixität – s. hierzu auch meine Einwände bei der Voranfrage für dieses Projekt);

Die tatsächliche Bebauungsdichte im Umkreis von 50 m um das Baugrundstück beträgt 7,13 Wohneinheiten pro Hektar, dazu kommt eine unbebaute Fläche von 1,7 ha, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

---

<sup>3</sup>Einwohner auf Französisch lesen.

## Kommune 3, Hergenrath, Gemeinde Kelmis / La Calamine

| Parzelle                                     | Größenangabe | Urbane Fläche (m <sup>2</sup> ) | Unbebaute Fläche (m <sup>2</sup> ) | Wohneinheiten | Nutzung    | Eigentümer                       |
|--|--------------|---------------------------------|------------------------------------|---------------|------------|----------------------------------|
| B48L   | 29 CA        | 29                              | 29                                 | 0             | Viehweise  | Firma GEDA, Steffens             |
| D196P2                                       | 7A 30CA T    | 730                             |                                    | 2             | Haus       | Hanke, Bronckars, Promenade 5    |
| B48M   | 48CA         | 48                              | 48                                 | 0             | Viehweide  | Firma GEDA, Steffens             |
| B48N2  | 47A 54CA     | 0                               | 4754                               | 0             | Viehweide  | Dodement, Josef                  |
| B48B2  | 12A 78CA     | 0                               | 1278                               | 0             | Grundstück | Firma GEDA, Steffens             |
| B48A2  | N 10A 29CA   | 0                               | 1029                               | 0             | Weg        | SNCB                             |
| B48V2  | N 18A 89CA   | 0                               | 1029                               | 0             | Weg        | SNCB                             |
| B49T2  | 12A 03CA T   | 1203                            |                                    | 1             | Haus       | Brixhe, Klaas, Hauseter Str 5    |
| D196V  | N 29CA T     | 29                              | 29                                 | 0             | Trafo      | ORES                             |
| B48W2  | 19A84CA      | 0                               | 1984                               | 0             | Viehweide  | Dodemont, René                   |
| B49S2  | 20A73 CA     | 2073                            |                                    | 1             | Haus       | Becker, Hauseter Strasse 3       |
| B48T2  | 22A 08CA T   | 0                               | 2208                               | 0             | Viehweide  | Dodemont, Josef                  |
| B48R2  | N 18A 89CA T | 0                               | 1889                               | 0             | Weg        | SNCB                             |
| B49P2  | 09A 69 CA T  | 969                             |                                    | 0             | Gebäude    | Van Welle                        |
| B48P2  | 06A 47 CA    | 0                               | 647                                | 0             | Viehweise  | Dodemont, Josef                  |
| B48Z   | 07A 34CA     | 734                             |                                    | 3             | Haus       | Sting-Thoennessen                |
| D204P3                                       | 33A85CA      | 3385                            |                                    | 1             | Haus       | Figger, Bley, Hauseter Strasse 1 |
| D204R3                                       | 02A16CA      | 2016                            |                                    | 0             | Garage     | Figger, Bley                     |
| B48Z2  | 21A45CA T    | 0                               | 2145                               | 0             | Grundstück | Firma GEDA, Steffens             |
| B48Y   | N 23CA       | 0                               | 23                                 | 0             | Weg        | SNCB                             |
|  | Summe        | 11216                           | 17092                              | 8             |            |                                  |
| <b>Wohneinheiten / Hektar urbaner Fläche</b> |              |                                 |                                    | <b>7,13</b>   |            |                                  |
| <b>nachhaltige Stadtviertel".</b>            |              |                                 |                                    |               |            |                                  |

Angaben nach Auskunft der General Administration of Patrimonial Documentation, Aktenzeichen: MEOW-2020-DD-00169298 vom 1. Februar 2020

Die Gemeinde begründet in der angefochtenen Handlung nicht explizit und auf faktischer und rechtlicher Grundlage, warum sie wesentlich von der gewünschten Bebauungsdichte abweicht, was einen Verstoß gegen Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 darstellt.

Der beauftragte Beamte hatte bei einem Projekt in drei Phasen in seiner Stellungnahme vom 23. Oktober 2015 nicht nur festgestellt, dass das Volumen unverhältnismäßig groß war, sondern auch, dass es über 30 Einwohner pro Hektar lag (was der allgemein zulässige Standard in ländlich geprägten Siedlungsgebieten ist), da das Projekt 80 Einwohner pro Hektar vorsah, obwohl die Dichte in der Nähe durchschnittlich 15 Einwohner pro Hektar betrug. Dies war die Grundlage für das bereits zitierte Aufhebungsurteil von 2019 gewesen.

In dem angefochtenen Rechtsakt auf Seite 4 wird als Antwort auf die 81 Einwände, die gegen den Antrag erhoben wurden, die Auffassung vertreten, dass nach dem Verzicht auf die dritte Phase mit 18 Wohneinheiten auf 3.792 m<sup>2</sup> eine Dichte von 47 Einwohnern pro Hektar erreicht wird.

Die Begründung des angefochtenen Rechtsakts ist besonders elliptisch und ungenau, da sie lediglich auf :

*"Das Vorhandensein einer ähnlichen Anzahl von Häusern in der Umgebung und die Konzentration von Siedlungen in diesem Gebiet".*

Auf Seite 14 kommt die angefochtene Handlung auf dieses Problem zurück, indem sie "*eine strategische Position im Dorf Hergenrath, neben dem Bahnhof und in unmittelbarer Nähe einer Bushaltestelle*" erwähnt.

Diese Erwägungen hatten weder die Meinung des beauftragten Beamten bezüglich der ersten Genehmigung noch die des Staatsrats beeinflusst. In der angefochtenen Verfügung heißt es weiter

*"Zum Beispiel hat das Wohngebäude direkt nebenan mit 4 Wohneinheiten auf 720 m<sup>2</sup> eine Dichte von 56 Einwohnern/Hektar.*

Dieser Vergleichspunkt für sich genommen ist nicht überzeugend, da es natürlich ein etwas breiterer Durchschnitt ist, auf den man sich beziehen muss, um die akzeptable Dichte zu beurteilen.

#### **IV. AUSGABEN**

Die Kosten in Höhe von 666 € für die Gerichtsgebühren + 700 € für die Verfahrensschädigung sind von der Gegenpartei zu tragen.

#### **AUS DIESEN GRÜNDEN**

Bitte den Staatsrat, die angefochtene Maßnahme für nichtig zu erklären und die Kosten der Gegenpartei aufzuerlegen.

Geschehen zu Lüttich am  
18. Mai 2022, für die  
Antragsteller,  
ihren Rat,  
Rechtsanwalt Alain  
LEBRUN.

## *Inventar*

Dokument Nr. 1 : Kopie des angefochtenen Rechtsakts

(deutsche Fassung) Dokument Nr. 2 : Kopie des  
angefochtenen Rechtsakts (französische Fassung)

Dokument Nr. 3 : Gutachten *Rigo & Partners* vom 7. Dezember 2016.

Geschehen zu Lüttich am  
18. Mai 2022, für die  
Antragsteller,  
ihren Rat,  
Rechtsanwalt Alain  
LEBRUN.